

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 06

NUMMER : 29

DATUM : 02.12.2010

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 111 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Einladung zur Ratssitzung am Dienstag, 14.12.2010 -

- 112 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Ergänzungssatzung B 372 Ratingen-Breitscheid „Oeschberg“ -

- 113 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Bebauungsplan L 203 „Gewerbegebiet An den Dieken / Breitscheider Weg“ -

- 114 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Bebauungsplan H 369 „Kieselei“ -

- 115 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
 - Kraftloserklärungen und Aufgebote -

111 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 9. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Dienstag, den 14. Dezember 2010, um 16.00 Uhr, in den Großen Sitzungssaal des Ratstraktes, Minoritenstraße 6 in 40878 Ratingen, einberufen.

Tagesordnung

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Errichtung eines Ehrenmals in Gagarin	343/2010
4	Wahl eines Beigeordneten gemäß § 71 Abs. 2 GO NRW (Wiederwahl Herr Pesch)	352/2010
5	Wahl eines Beigeordneten gemäß § 71 Abs. 2 GO NRW (Wiederwahl Herr Steuwe)	351/2010
6	Vorlage der Entwürfe der Haushaltssatzung 2011, des Investitionsprogramms 2010 / 2014 und des Stellenplans 2011	350/2010
7	Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Stadtentwässerung und Abfallentsorgung (ORS-Nr. 702)	336/2010
8	3. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (ORS-Nr. 714)	341/2010
9	XX. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe (ORS-Nr. 751)	347/2010 Vorlage wird nachgereicht
10	Eckdaten zum Jahresabschluss 2009	Vorlage wird nachgereicht
11	1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen; hier: Fortsetzung der schrittweisen Beitragsfreiheit ab 01.01.2011	298/2010

-
- | | | |
|----|---|--|
| 12 | U-3-Betreuungsplätze;
hier: Ausbauplanung bis 2012 / 2013 - Erste Perspektiven und Konsequenzen - | 320/2010 |
| 13 | Zuschuss für wirtschaftlich benachteiligte Familien und Kinder als Präventionsansatz für einzelne Härtefallentscheidungen/Beköstigungsbeihilfen | 324/2010 |
| 14 | Bericht über die Ferienmaßnahmen 2010 und die Planung der Ferienmaßnahmen 2011 | 325/2010 |
| 15 | Pakt für den Sport (2. Änderung) | 166/2010 |
| 16 | Auswertung des Berichtes der Firma Simmons & Simmons vom 28.09.2010 | 319/2010
und auf Antrag der
Fraktion der SPD
s. Anlage |
| 17 | Theaterspielplan 2011/12 | 309/2010 |
| 18 | Flächennutzungsplan, Stadt Ratingen, 93. Änderung Ratingen - Hösel "Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / Burg Hof"
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB | 183/2010 |
| 19 | Vorhaben bezogener Bebauungsplan H 376 "Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / Burg Hof"
hier: Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB | 313/2010 |
| 20 | 88. Flächennutzungsplanänderung Ratingen-West "Felderhof"
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | 268/2010
und Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen West
sowie
auf Antrag der Fraktion
der Ratinger Linke
s. Anlagen |
| 21 | Bebauungsplan SW 263, 3. Änderung - Felderhof / Zur Spiegelglasfabrik / Bahnlinie Düsseldorf-Duisburg - Öffentliche Auslegung | 281/2010 |
| 22 | Bebauungsplan HM 1, 10. Änderung "Schwalbenweg";
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB | 275/2010 |
| 23 | Bebauungsplan HM 374 "Wohngebiete zwischen Steinhäuser Straße und Geibelstraße";
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB | 278/2010 |

-
- | | | |
|----|--|--|
| 24 | Bebauungsplan SW 160 2. Änderung "Schwarzbachklinik / Niederbeckweg"
hier: Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB | 305/2010 |
| 25 | Bebauungsplan M 377 " Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße"
hier. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 240/2010 | 321/2010 |
| 26 | Umgestaltung des Umsteigepunktes Ratingen Mitte (Düsseldorfer Platz) - Vorentwurfsplanung | 299/2010
und auf Antrag der Fraktionen der Bürger-Union und der SPD
s. Anlagen |
| 27 | Vorhabensliste Deckensanierungsmaßnahmen 2010 | 334/2010 |
| 28 | Gestaltung des Bahnhofvorplatzes unter Einbeziehung der Über- bzw. Unterführung der Bahngleise
hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen-Hösel/Eggerscheidt | Auf Antrag aller Fraktionen
s. Anlage |
| 29 | Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone | Auf Antrag der Fraktion der FDP
s. Anlage |
| 30 | Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) | Auf Antrag der Fraktion der FDP
s. Anlage |
| 31 | Zuschuss an den Knabenchor Hösel für das Jahr 2010 | Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
s. Anlage |
| 32 | Amtsführung des Bürgermeisters | Auf Antrag der Fraktion der SPD
s. Anlage |
| 33 | Mitarbeiterbefragung in der Stadtverwaltung und Handlungsnotwendigkeiten der Verwaltungsspitze | Auf Antrag der Fraktion der SPD
s. Anlage |
| 34 | Zuständigkeit des Ausschusses für Kultur und Tourismus
hier: Haushaltsmittel 2011 | Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der FDP, CDU und SPD
s. Anlage |
| 35 | Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien | |

- 36 Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3
GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca.
18.00 Uhr (begrenzt auf höchstens 30 Minuten)
- 37 Anfragen Und schriftlich vorlie-
gende Anfrage der
Fraktion der CDU
s. Anlage
- 38 Mitteilungen der Verwaltung

Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
-----	---------------------	---------------------------------

- NÖ 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Tagesordnung
- NÖ 2 Versetzung eines Beamten in den Ruhestand 293/2010
- NÖ 3 Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung 2010 315/2010
- NÖ 4 Grundstücksangelegenheit 3/2010,
Standorte für ein Tierheim 261/2010
und auf Antrag
der Fraktion der
Bürger-Union
s. Anlage
- NÖ 5 Anfragen
- NÖ 6 Mitteilungen der Verwaltung

Ratingen, den 01.12.2010

Birkenkamp
Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten auf dem Rathausvorplatz, Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen, neben dem Eingang zum Rats-trakt, ausgehängt und können dort eingesehen werden.

112 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ergänzungssatzung tritt in Kraft

Ergänzungssatzung B 372 Ratingen-Breitscheid „Oeschberg“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat in seiner Sitzung am 16.11.2010 für das o. g. Satzungsgebiet die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

Die oben genannte Ergänzungssatzung mit der Entscheidungsbegründung liegen ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Ergän-

zungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 26.11.2010

Birkenkamp
Bürgermeister

113 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan tritt in Kraft

Bebauungsplan L 203 „Gewerbegebiet An den Dieken / Breitscheider Weg“

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) am 16.11.2010 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Bebauungsplan mit der Entscheidungsbegründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, „Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 26.11.2010

Birkenkamp
Bürgermeister

114 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan H 369 „Kieselei“ Bebauungsplan wird öffentlich ausgelegt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 die Einleitung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren zur Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1, Satz 2 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hösel, Flur 2 und beinhaltet sämtliche Flurstücke nördlich der Kieselei, östlich der Hugo – Henkel – Straße und südlich und westlich der Straße Am Roland mit folgenden Flurstücken:

6513 bis 6519, 6526 bis 6529, 6541 und 6542, 6545 bis 6551, 6553 bis 6557, 7578 bis 7580 sowie 7902 und 7903.

Die Grenzen des Plangebietes sind in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte dargestellt.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da der Änderungsbereich weniger als 20.000 m² überbaubare Grundfläche, entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB beinhaltet.

Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 16.11.2010 beschlossen, den Bebauungsplan H 369 „Kieselei“ einschließlich der Begründung vom 03.08.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 13.12.2010 bis einschließlich 14.01.2011** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

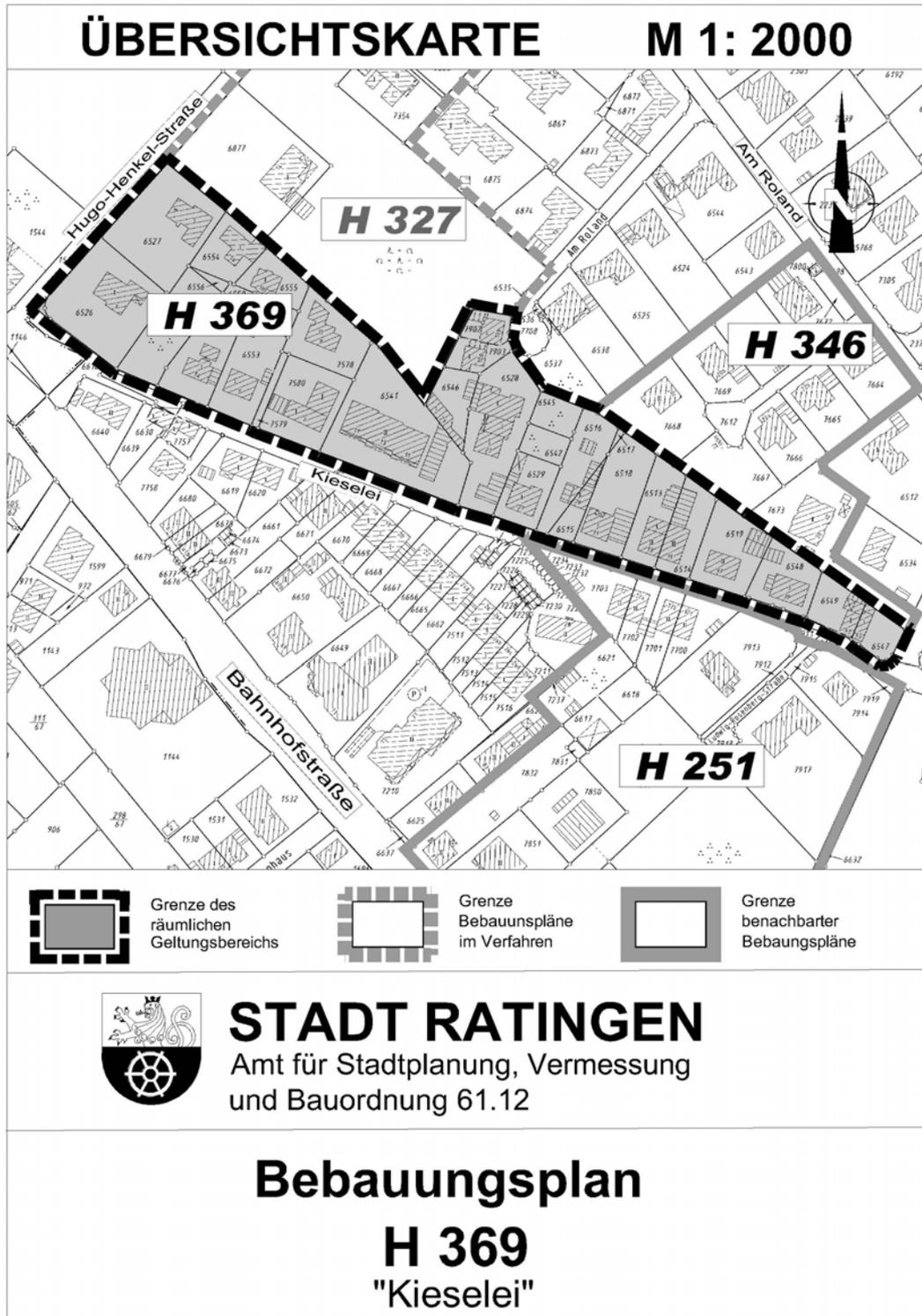
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ratingen, den 26.11.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



115 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärungen und Aufgebote

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3023720513 – alt 3720513 (V) 3041025309 – alt 1025303 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 08. November 2010

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3031987468 - alt 1987460 (H) 3041487780 - alt 1487784 (R)
3021859636 - alt 1859636 (V) 4022623567 - alt 2623569 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 19. November 2010

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

- letzte Seite unbedruckt -